

Corona-Information Nr. 34

Stand: 31.05.21

Thomas Frye: 02931/878-159 frye@arnsberg.ihk.de

Stephan Britten: 02931/878-271 britten@arnsberg.ihk.de

Weitere Lockerungen: Kreis Soest und HSK erreichen ab 02.06. niedrigere Inzidenzstufen

Heute hat das Land festgestellt, dass die Inzidenz im **Hochsauerlandkreis** den 5. Werktag in Folge unter 50 liegt. Damit gelten **ab Mittwoch, dem 02.06.**, die Regelungen der **Stufe 2**.

Für den **Kreis Soest** hat das Land ebenfalls heute festgestellt, dass die Inzidenz den 5. Werktag in Folge unter 35 liegt. Damit gelten dort **ab dem 02.06.** die Regelungen der **Stufe 1**.

Hinweis für die Gastronomie: Der Nachweis eines negativen Tests für die Innengastronomie entfällt erst, wenn auch die landesweite Inzidenz stabil unter 35 (Stufe 1, siehe unten) festgestellt wird.

Begriffsdefinitionen:

Inzidenzstufen (der jeweiligen Kreise):

Inzidenzstufe 1: 7-Tage-Inzidenz liegt bei höchstens 35

Inzidenzstufe 2: 7-Tage-Inzidenz liegt zwischen 35 und 50

Inzidenzstufe 3: 7-Tage-Inzidenz liegt zwischen 50 und 100

Oberhalb der Inzidenz von 100 gilt weiterhin die sog. „Bundesnotbremse“ mit u.a. Ausgangssperre und Schließungen von Einzelhandel und Gastronomie

Die jeweils nächste niedrigere Inzidenzstufe wird am übernächsten Tag erreicht, nachdem der entsprechende Grenzwert mindestens 5 aufeinanderfolgende Werktage unterschritten wurde.

Umgekehrt wird zu den Regeln der nächsthöheren Inzidenzstufe am übernächsten Tag zurückgekehrt, nachdem der Inzidenz-Grenzwert 3 Kalendertage in Folge überschritten wurde.

Immunisierte Personen

Dies sind vollständig Geimpfte und Genesene, die keinerlei Symptome aufweisen. Sie werden bei Personenbegrenzungen von Veranstaltungen nicht mitgerechnet. Für sie gilt keine Testpflicht.

Negativtest

Soweit von der Voraussetzung eines Negativtests ausgegangen wird, handelt es sich um das bescheinigte negative Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests. Solche Tests können von Ärzten, zugelassenen Teststellen sowie hierfür angemeldeten Arbeitgebern ausgestellt werden. Arbeitgeber können allerdings nicht zugleich Kunden testen. Die Tests dürfen in der Regel bei der Inanspruchnahme einer Dienstleistung nicht älter als 48 Stunden sein (Ausnahme: Übernachtungen).

Kontaktdatenerfassung/Rückverfolgbarkeit

Die sog. „einfache Rückverfolgbarkeit“, bedeutet die Erfassung der Kontaktdaten und des Anwesenheitszeitraums, jedoch keine Sitzplatzdokumentation. Die Rückverfolgbarkeit wird erforderlich:

- bei der Nutzung von Sitz- und Stehplätzen in gastronomischen Einrichtungen (innen und außen)
- bei Beherbergungsangeboten
- bei Schulungs- und Bildungsangeboten sowie beim Fahr- und Flugunterricht
- bei Sportangeboten in geschlossenen Räumen (auch Fitnessstudios, Tanzschulen)

Hinweise zur nachstehenden Tabelle:

In den Stufen 2 und 1 werden nur diejenigen Sachverhalte aufgeführt, die sich gegenüber der jeweils nächsthöheren Inzidenzstufe ändern (also Erleichterungen beinhalten).

Hinweis: Diese Informationen wurden mit aller Sorgfalt erstellt. Dennoch übernimmt die IHK Arnsberg keine Gewähr für deren Richtigkeit. Zudem können sich Aussagen durch Änderung der rechtlichen Vorgaben sowie neue Erkenntnisse ändern. Daher empfehlen wir dringend, die weitere Entwicklung über die Medien und insb. auch die IHK-Informationssseite zu Corona aufmerksam zu verfolgen.

...

Industrie- und Handelskammer Arnsberg, Hellweg-Sauerland

Besucheranschrift: Königstraße 18 – 20, 59821 Arnsberg | Postanschrift: Postfach 53 45, 59818 Arnsberg | Tel.: 02931 878-0 | Fax: 02931 878-100

Internet: www.ihk-arnsberg.de | USt-IdNr.: DE123879320 | Zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001:2015

Volksbank Sauerland e. G. | IBAN: DE51 4666 0022 1818 9008 00 | BIC: GENODEM1NEH

Sparkasse Arnsberg-Sundern | IBAN: DE24 4665 0005 0001 0059 66 | BIC: WELADED1ARN

Branche	Inzidenzstufe 3	Inzidenzstufe 2	Inzidenzstufe 1
Einzelhandel, Reisebüros	Zugangsbeschränkungen Grundversorgung: 1 Person/10 qm; Übrige: 1 Person/20 qm	Zugangsbeschränkungen für alle Anbieter: 1 Person/10 qm	Entfall der Sonderregelung für Betriebe > 800 qm (1 Person/20 qm für alle Flächen über 800 qm hinaus)
Jahrmärkte und Spezialmärkte im Freien	unzulässig	zulässig: Zugangsbeschränkung 1 Person/7 qm Fläche; bei Volksfest: Test	zulässig: genereller Verzicht auf Test, jedoch erst ab 01.09.
Körpernahe Dienstleistungen ohne Mindestabstand und ohne medizinische Erforderlichkeit	Zulässig mit einfacher Kontaktdatenerfassung, Negativtest von Kunden und Personal, wenn nicht dauerhaft eine Maske getragen werden kann		
Außen- und Innen-Gastronomie (Hinweis: Personal muss immer eine Maske tragen und mind. 2x wöchentlich Negativtest vorlegen, Mindestabstand Tische 1,5 m)	Nur Außengastronomie: Zugang mit Negativtest der Gäste, Sitz- oder Stehplatzpflicht mit einfacher Rückverfolgbarkeit sowie Tischerschaffung	Außengastronomie: Zugang der Gäste auch ohne Negativtest, Veranstaltungen bis 100 Personen mit Test Innengastronomie: Negativtest, Rückverfolgbarkeit und Tischerschaffung, Veranstaltungen bis 50 Personen mit Test	Innengastronomie ohne Testnachweis der Gäste, wenn auch Landesinzidenz in Stufe 1 , Veranstaltungen bis 250 Pers. außen ohne Test, innen bis 100 Pers. mit Test, Partys außen bis 100, innen bis 50 Pers. mit Test u. Abstand
Beherbergung aus privaten Gründen (Ferienwohnung, Camping, Hotels, Pensionen, Jugendherbergen, etc.)	Negativtest bei Anreise, Rückverfolgung, Bewirtung von Hausgästen nur nach den Grundsätzen der Gastronomie (s.o.), alle 3 Tage Testwiederholung, wenn größere Gästegruppen mehrtägig beherbergt werden *	Zelten auf Campingplätzen, gastronomische Vollversorgung möglich; Nutzung von Schwimmbädern, Saunen etc. mit Negativtest und Kapazitätsbegrenzung, Testwiederholung alle 3 Tage bei größeren Gästegruppen*	Negativtest bei Anreise ausreichend, keine Wiederholungstests auch bei größeren Gästegruppen*
Touristische Busreisen	Für Personen mit Negativtest, Abstand zwischen Gästegruppen, Kapazitätsbegrenzung auf 60 %	unverändert	Keine Kapazitätsbegrenzung, wenn alle Reisenden aus einem Kreis der Inzidenzstufe 1 kommen
Branche	Inzidenzstufe 3	Inzidenzstufe 2	Inzidenzstufe 1
Freizeit- und Vergnügungsstätten	Outdoor-Betrieb: Minigolf, Kletterparks,	Schwimm- und Spaßbäder, Saunen,	reine Freibäder ohne Testnachweis, Entfall

- 3

	Ausflugsfahrten mit Schiffen, Kutschen etc. mit Negativtest	Thermen mit Negativtest und Kapazitätsbegrenzung auf 1 Person/7 qm Indoor-Spielplätze mit Negativtest, Mindestabstand und 1 Person/7 qm Spielhallen, Wettbüros mit max. 1 Person/10 qm Freizeitparks: Wenn Landesinzidenz in Stufe 2, mit Negativtest, Abstandswahrung und max. 1 Person/20 qm	der Kapazitätsbegrenzungen aus Stufe 2 Clubs und Diskotheken dürfen öffnen, jedoch nur im Freien mit bis zu 100 Personen und mit Negativtest und Rückverfolgbarkeit (ab 01.09. auch in geschlossenen Räumlichkeiten mit behördlich genehmigtem Hygienekonzept)
Sport, Fitness, Tanzschulen etc.	Sport im Freien mit bis zu 25 Personen (bei kontaktfreier Ausübung), in anderen Fällen begrenzt auf die im öffentlichen Raum zugelassenen Kontakte	Im Freien: Kontaktfreier Sport ohne Personenbegrenzung, Kontaktsport bis 25 Personen mit Negativtest und Rückverfolgbarkeit In Fitnessstudios und geschlossenen Räumlichkeiten: Negativtest und Rückverfolgbarkeit, (kein hochintensives Ausdauertraining) Nutzung von Umkleiden und Duschen	Kontaktsport im Freien mit bis zu 100 Personen mit Negativtest und Rückverfolgbarkeit; Kontaktsport in Fitnessstudios etc. bis zu 100 Personen mit Negativtest und Rückverfolgbarkeit – einschl. hochintensivem Ausdauertraining mit max. 15 Personen Verzicht auf Testnachweise, wenn Landesinzidenz in Stufe 1
Kultur, Kinos, Konzerte	Kultureinrichtungen (z.B. Museum) mit Termin, Rückverfolgbarkeit, in geschlossenen Räumen max. 1 Person/20 qm Kulturveranstaltungen (z.B. Kino, Konzerte) mit Termin, besonderer Rückverfolgbarkeit, Negativtest, Mindestabstand; außen bis max. 500, innen bis max. 250 und	Kultureinrichtungen ohne Termin; Kulturveranstaltungen innen bis max. 500	Kultureinrichtungen in geschlossenen Räumen max. 1 Person/10 qm, wenn Landesinzidenzstufe 1 keine Begrenzung; Kulturveranstaltungen außen bis 200 ohne Negativtestnachweis, ansonsten bis 1.000

- 4

	ständiger Durchlüftung oder zertifizierter Lüftungsanlage		
<p>*wichtiger Hinweis für private Übernachtungsangebote: Bei längerem Aufenthalt von Gästen ist der Negativtest abhängig von der Inzidenzstufe alle 3 Tage zu verlängern. Dies ist nur dann nötig, wenn die Unterkunft gemeinsam von Gästen genutzt wird, die untereinander den Mindestabstand nicht unterschreiten dürfen. Konkret bedeutet dies die Testwiederholung in folgenden Fällen: Bei Inzidenzstufe 3: Die Gästegruppe besteht aus mehr als 2 Hausständen (ohne Personenbegrenzung, Immunierte nicht mitgerechnet). Bei Inzidenzstufe 2: Die Gästegruppe besteht aus mehr als 3 Hausständen (ohne Personenbegrenzung, Immunierte nicht mitgerechnet).</p>			